

wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten oder den Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage beantragt haben oder zum Anschluß nach § 3 Abs. 4 dieser Anordnung verpflichtet wurden.

(7) Abwasserkanäle dienen der Ableitung von Abwasser im freien Gefälle (Schmutzwasser-, Regenwasser- oder Mischwasserkanäle). Abwasserdruckleitungen dienen der Ableitung von Abwasser unter Druck.

(8) Anschlußkanäle sind Verbindungsleitungen zwischen den öffentlichen Abwasserkanälen und der Einleitungsstelle.

(9) Grundstücksleitungen sind Leitungen der Bedarfsträger, die das Abwasser den Anschlußkanälen zuführen.

(10) Revisionsschächte sind in Anschlußkanäle eingebaute Schächte zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten.

(11) öffentliche Regenwasseranlagen sind Anlagen zur Aufnahme, Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen und Plätzen und angrenzenden Grundstücken. Zur öffentlichen Regenwasseranlage gehören auch unverrohrte Anlagenteile, sofern sie innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen und auch in dieser beginnen. Rechtsträger dieser Anlagen sind die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung. Nicht zu den öffentlichen Regenwasseranlagen gehören

— Entwässerungseinrichtungen, die als Nebenanlagen öffentlicher Straßen innerhalb des Straßenkörpers liegen und daher Bestandteile der Straßen sind (z. B. Straßeneinläufe, Anschlußleitungen vom Straßeneinlauf zum Abwasserkanal, Straßengräben, Schnittgerinne und die Niederschlagswasserableitung von Verkehrsbauwerken);

— Anlagen, die der direkten Ableitung des Niederschlagswassers von Industrie- und landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben in ein Gewässer dienen.

§3

Grundsätze für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie für die zeitweilige Einleitung aus Grundwasserabsenkungen

(1) Jeder Bedarfsträger ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage bzw. die Änderung eines vorhandenen Anschlusses zur Ableitung von Abwasser zu beantragen, soweit nicht für Industrie- und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe gemäß Abs. 6 besondere Regelungen bestehen. Der Antrag ist schriftlich entsprechend der vorgegebenen Form an den Versorgungsträger zu richten.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bedarfsträger vom Versorgungsträger innerhalb von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen.

¹ (3) Über die Reihenfolge des Anschlusses von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen entscheidet der Versorgungsträger in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat nach der Dringlichkeit entsprechend der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit.

(4) Die zuständige Hygieneinspektion bzw. Oberflußmeisterei kann Bedarfsträger zum Anschluß an öffentliche Abwasseranlagen verpflichten.

(5) Die zeitweilige Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen aus Grundwasserabsenkungen ist beim Versorgungsträger zu beantragen.

(6) Industrie- und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe sind grundsätzlich zur Errichtung und zum Betrieb eigener Anlagen zur Behandlung und Ableitung der im Produktionsprozeß anfallenden Abwässer im Rahmen der ihnen von den Oberflußmeistereien vorgegebenen Grenzwerte für die Belastung der Gewässer verpflichtet, soweit ein Anschluß an öffentliche Abwasseranlagen nicht die volkswirtschaftlich günstigste Lösung ist. Im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ist in Abstimmung mit dem Versorgungsträger aus volkswirtschaftlichen Erwägungen über die Errichtung eigener Anlagen oder den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen zu entscheiden.

(7) Soweit der Anschluß von Industrie- und landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben durch das im Produktionsprozeß anfallende Abwasser Erweiterungen der Kapazitäten beim Versorgungsträger erforderlich macht, haben die Bedarfsträger dem Versorgungsträger die anteiligen materiellen Investitionskennziffern bereitzustellen.

§4

Durchführung und Finanzierung der Erweiterung und Änderung der Anschlußkanäle

(1) Der Versorgungsträger ist bei der Erweiterung oder Änderung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen für die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der Anschlußkanäle bis zur Einleitungsstelle des Bedarfsträgers verantwortlich. Ab Einleitungsstelle ist der Bedarfsträger für die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der Grundstücksleitung verantwortlich. Für Erschließungsmaßnahmen des komplexen Wohnungsbaues gelten die dafür vereinbarten Abgrenzungsgrundsätze.

(2) Beim Anschluß von Grundstücken, die außerhalb geschlossener Ortschaften bzw. Siedlungsgebiete liegen, obliegt den Bedarfsträgern die Pflicht zur Finanzierung des Anschlußkanals.

(3) Hat der Versorgungsträger entsprechend § 6 Abs. 4 einen gemeinsamen Anschluß mehrerer hintereinander liegender Grundstücke genehmigt, finanziert er den Anschlußkanal bis zur ersten Grundstücksgrenze. Die übrigen Kosten tragen die Bedarfsträger der angeschlossenen Grundstücke entsprechend den ihrer Abwasserableitung dienenden Anteilen an der Grundstücksleitung.

(4) Der auf dem Grundstück gelegene Revisionsschacht des Anschlußkanals ist vom Bedarfsträger zu finanzieren.

§5

Langfristige Abwassereinleitungsverträge mit Industrie- und landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben

(1) Ist für den Bedarfsträger gemäß § 3 Abs. 6 auf Grund der Entscheidung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage vorgesehen und damit eine Erweiterung der Grundmittel des Versorgungsträgers erforderlich, sind der Bedarfsträger und der Versorgungsträger verpflichtet, spätestens bis zur Investitionsentscheidung einen langfristigen Abwassereinleitungsvertrag abzuschließen.

(2) Zur Vorbereitung dieses Vertrages ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger sofort nach Bekanntwerden des Abwasseranfalls die Bedarfsmeldung zu übermitteln. Die Bedarfsmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

— Zeitpunkt des Beginns der Abwassereinleitung bzw. der Veränderung